

Antrag auf Waldumwandlung

§ 9, § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)



Über die
untere Forstbehörde
LRA Ortenaukreis

An die
höhere Forstbehörde / Körperschaftsforstdirektion
beim Regierungspräsidium Freiburg

Antrag auf
 dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG
 befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG

1. <u>Antragsteller</u> (verantwortliche Person / Körperschaft / Firma)		
Name:	Vorname:	
Frenssen	Teresa	
Körperschaft / Firma:	Kontaktperson:	
Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co.KG		
Straße:	Hausnummer:	
Lotzbeckstrasse	45	
Postleitzahl:	Ort:	
77933	Lahr	
Telefon:	E-Mail:	
07821 280-864	frenssen.teresa@e-werk-mittelbaden.de	
Der Antragsteller	Ja	Nein
ist Eigentümer <u>aller</u> umzuwandelnden Flächen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
beantragt die Umwandlung von Körperschaftswald.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
ist – falls vorhanden – Eigentümer <u>aller</u> Ausgleichsflächen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
schlägt Ausgleichsflächen in Körperschaftswald vor.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

3. Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Waldumwandlungen (Rodungen)
(gemäß 17.2 der Anlage 1 UVPG)

- weniger als 1 ha Wald: keine UVP
- 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG)
- 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG)
- 10 ha oder mehr Wald: vollumfängliche UVP-Pflicht (§ 6 UVPG)

Es wurde die Durchführung einer vollumfänglichen UVP beantragt (§ 7 Abs. 3 UVPG).

Einer UVP-Pflicht stehen folgende Gründe entgegen:
(z. B. Windenergievorhaben mit Umwandlungsflächen bzw. Teilen davon im Windenergiegebiet - ggf. differenzieren und beziffern nach innerhalb und außerhalb des Windenergiegebiets - § 6 WindBG)

4. Zweck der Waldumwandlung inkl. Begründung

(u. a. geplante Nutzung, Bedarfsnachweis)

Bau von zwei Windkraftanlagen auf dem Bustert.

Es handelt sich um einen der windhöffigsten Standorte im Nordschwarzwald. Die Windparkstandorte mit einer Höhe von ca. 900 bis 950 Höhenmeter gelten durch die vorhandene Infrastruktur (Straße, Strom und Vorbelastung) sowie durch die hervorragenden Windverhältnissen als idealer Standort für die Windenergienutzung.

5. Alternativenprüfung

(v. a. Prüfung / Darstellung von Lösungen ohne Waldinanspruchnahme; Entscheidungsgründe gegen diese Alternativen)

Die ursprünglich geplanten vier Standorte der Vorantragskonferenz wurden auf zwei Standorte reduziert.

Zu Beginn der Planung wurde auf Grund von Oberflächenwasser der Standort der WEA 3 verschoben, dies hatte jedoch zur Folge, dass die Anlage nochmals näher an das Mummelseehotel rückte.

Auch der Standort WEA 4 wurde vom Bustertbach, nach Absprache mit der Forstgemeinde, verschoben, um die Sichtbeziehung zu reduzieren.

Nach mehreren Absprachen mit den Waldgenossenschaften, dem Bürgermeister aus Seebach und den Wirten von Mummelseehotel und Grindehütte, wurde die Anlagenanzahl von vier auf zwei Anlagen reduziert. Gründe hierfür waren hauptsächlich, die doch sehr starke Sichtbarkeit der WEA 3 vom Mummelseehotel- und Parkplatz, sowie die schlechten Windverhältnisse an der WEA 1. Diese Anlage befand sich hinter dem Bergrücken der Hornisgrinde, was zu schlechteren Ertragswerten führte, bestätigt durch eine viermonatige Windmessung am Standort (Info Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co.KG).

6. Eingriffsminimierung

(u. a. Prüfung / Darstellung von Lösungen mit geringerer Waldinanspruchnahme)

- WEA 3 entfällt , WEA 4 wird vom Wasserschutzgebiet abgerückt.
- Die vorhandene Infrastruktur (Straße, Strom und Vorbelastung) reduziert die Beeinträchtigungen.
- Die Standorte nutzen und überplanen die vorhandenen Forstwirtschaftswege.
- Eine Überplanung besonders geschützter Biotop wurde im Bereich der WEA 4 durch Umplanung vermieden.
- Im Rahmen der Planung wurde sich um Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf Flächeninanspruchnahme, Optimierung der Planung gem. Spezifikation und Möglichkeiten zum Vegetationserhalt bemüht.

7. Forstrechtlicher Ausgleich

(gemäß § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Satz 2 LWaldG – Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz)

A. Eingriffsbewertung

- verbal-argumentativ

(u. a. Beschreibung der beanspruchten Waldfläche hinsichtlich Baumarten, Alter, Waldfunktionen, Waldbiotope, unbestockte Waldflächen wie Waldwege/-wiesen und Holzlagerplätze sowie befristet umgewandelte Waldflächen, etc.)

Im Gebiet überwiegen Nadelbäumbestände mit Fichten, Tannen und Douglasie, aufgrund von Lothar sind viele Jungbestände auf Sturmwurfflächen.

Überplant werden 17 % unbestockte Fläche wie Forstwirtschaftswege, Wegränder und Rückegassen (4.861 m²), 55 % Jungbestände zwischen 25 und 80 Jahren (15.398 m²) und 28 % Bestände über 80 Jahren (7.819 m²).

Entsprechend der Waldfunktionenkartierung der FVA ist der Untersuchungsraum der WEA 2 als nicht verordneter Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Innerhalb beider Untersuchungsräume sind auch Bereiche als Bodenschutzwald ausgewiesen, im Untersuchungsraum der WEA 2 bereichsweise, im Untersuchungsraum der WEA 4 fast flächendeckend. Bergseitig zur B 500 ist Immissionsschutzwald ausgewiesen, der jedoch nicht überplant wird.

Die Standorte überplanen keine gesetzlich geschützten Biotope. Lediglich im Übergang von externer und interner Zuwegung wird auf bestehendem Forstweg ein als Biotop kartierter Bachoberlauf gequert. Ein Eingriff ist aufgrund der Breite der bestehenden Fassung nicht zu erwarten.

Die Beurteilung weiterer Aspekte wie hoher Waldanteil im Bezugsraum und keine Betroffenheit weiterer raumordnerischer Ziele erlauben eine rein quantitative Eingriffsbilanzierung.

B. Vorschläge für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
(Ersatzaufforstung, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen)

- Übersicht

Nr.	Maßnahmentyp	Maßnahmen- umfang	Flst. Nr.	Gemarkung	Gemeinde	Eigentümer
1	Artenschutz/Habitate	26.900,00 qm	1456	Obersasbach	Sasbach	
9	Artenschutz/Habitate	28.700,00 qm	1456	Obersasbach	Sasbach	
13	Artenschutz/Habitate	12.200,00 qm	1456	Obersasbach	Sasbach	
15	Artenschutz/Habitate	46.300,00 qm	1456	Obersasbach	Sasbach	
	freie Texteingabe					
	freie Texteingabe					
	freie Texteingabe					

- weitergehende Beschreibung und Bewertung

(u. a. Beschreibung von Ausgangszustand, angestrebtem Ziel und Vorgehen; Maßnahmenfläche/-umfang; quantitative Bewertung der Ausgleichswirkung gemäß oben genannter Handreichung)

zu Nr.	detaillierte Maßnahmenbeschreibung	Ausgleichswirkung (z. B. Faktor & Fläche)
1	Der Kronenschlussgrad der herrschenden Schicht ist auf max. 0,7 zu senken, hierbei sind hauptsächlich Fichten zu entnehmen. Die Durchforstungsstärke ist nicht gleichmäßig und schematisch zu realisieren, sondern stark aufgelichtete sollen sich mit dichteren Bereichen abwechseln.	26.900 ÖP
9	Hier ist das Entwicklungsziel ein Mosaik aus kleineren Freiflächen, lichten und dichten Strukturen. Dichter bewachsene Bereiche sollen hierbei aufgelichtet werden.	57.400 ÖP
13	Hier ist das Entwicklungsziel ein Mosaik aus kleineren Freiflächen, lichten und dichten Strukturen. Dichter bewachsene Bereiche sollen hierbei aufgelichtet werden.	6.100 ÖP
15	Der Kronenschlussgrad der herrschenden Schicht ist auf max. 0,7 zu senken, hierbei sind hauptsächlich Fichten zu entnehmen. Die Durchforstungsstärke ist nicht gleichmäßig und schematisch zu realisieren, sondern stark aufgelichtete sollen sich mit dichteren Bereichen abwechseln.	46.300 ÖP
	Zur flurstücksscharfen Ausweisung der Flächen in angegebenem Umfang sowie zur detaillierten Planung und Umsetzung der Maßnahmen wird auf das Flächenkonzept des "Auerhuhn im Schwarzwald e.V." in der Kommune Sasbach verwiesen (MOHAUPT et al. 2024).	

8. Forstliche Rekultivierung

(bei befristeter Waldumwandlung; gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 LWaldG)

A. Geplante Dauer der anderweitigen Nutzung (Rekultivierungsfrist)

(ggf. differenziert nach Teilflächen/Abschnitten)

Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co.KG rechnet für die Errichtung der Windkraftanlagen mit einer Bauzeit von ca. 4 - 5 Monaten, 1,5 Monate für die Fundamentarbeiten und 2 Monate für die Errichtung der Anlagen.

Der Bau der geplanten Anlagen am Bustert soll aus logistischen Gründen leicht versetzt erfolgen, zunächst wird das eine Fundament gegossen und danach das zweite.

B. Rekultivierungskonzept

(Erläuterung des Vorhabens und der forstlichen Rekultivierung – v. a. hinsichtlich des vollständigen Rückbaus von Anlagen, etc. sowie der technischen Rekultivierung und Wiederaufforstung)

Die temporär umgewandelten Flächen werden direkt nach der Bauphase vollständig rückgebaut und die Flächen renaturiert. Hierzu werden alle ortsfremden Materialien (hier überwiegend Schotter) rückstandsfrei abgetragen und der natürliche Unterboden wieder freigelegt. Alle zu rekultivierenden Flächen sind vor dem Andecken des Oberbodens zwingend dem Stand der Technik entsprechend tiefenzulockern. Die Tiefenlockerung hat mindestens bis in 60 cm Tiefe oder bis zum anstehenden Grundgestein zu erfolgen. Eine Befahrung der Rekultivierungsfläche ist zu vermeiden.

Der Rückbau der temporären Bauhilfsflächen hat so zu erfolgen, dass die Profilierung den natürlichen Geländebeziehungen möglichst nahekommt.

Aufgrund der geringen Bodenmächtigkeit und des hohen Skelettanteils der Böden ist damit zu rechnen, dass es nicht möglich sein wird, beim Bau nennenswerte Mengen an kulturfähigem Oberboden separat abzuschleppen und später für die Rekultivierung zu verwenden. Daher werden die Rekultivierungsflächen durch humusarmes, skelettreiches Substrat gekennzeichnet sein.

Um den Boden vor starken Temperaturschwankungen und Austrocknen zu schützen, werden die auf den Eingriffsflächen gerodeten Wurzelstöcke nach der Bauphase geschreddert und als organische Schicht dort auf die renaturierten Bauhilfsflächen aufgebracht, wo es an Oberbodenauftrag mangelt.

Sollte es gelingen, beim Bau nennenswerte Mengen humosen Oberbodens zu gewinnen, soll dieser bei der Rekultivierung punktuell verwendet werden, um wüchsigeren Bereiche anzulegen. Dadurch wird die Sukzession punktuell (wo vom Boden her möglich) durch Pflanzung von Laubholz ergänzt (Ziel: Strauchreicher Laub-Mischwald). Die skelettreichen, oberbodenarmen Bereiche werden mit den geschredderten Wurzelstöcken gemulcht, über einen Pionierwald (z. B. aus Birke) und anschließendem Unterbau von Tanne/Buche über mehrere Jahre wiederbewaldet. Aufgrund der mageren Verhältnisse wird diese Entwicklung langsam ablaufen.

Großblockige Böschungflächen werden der Sukzession überlassen, sie werden sich langfristig zu einem Mosaik aus Gesteinshalde und Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen entwickeln.

Gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung einzugehen, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung einschließlich der Fundamente vollständig zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Die Befristung der Genehmigung wird auf 30 Jahre beantragt (Information Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co.KG; 06.06.2024).

<u>Anlagen</u>			
Anlage	Anforderung	erforderlich	beigefügt
Eigentümergebilligung für <u>alle</u> Umwandlungsflächen	schriftliche Zustimmung inkl. Unterschrift	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
Lageplan/Luftbild Umwandlungsflächen; shape-Dateien	bis Maßstab 1:5.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Flächenabgrenzung	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls	Formblatt EW13	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
UVP-Bericht inkl. Kapitel Waldumwandlung / Forstliche Belange	u. a. umfassende Beschreibung der beanspruchten Waldflächen; forstrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Eigentümergebilligung für <u>alle</u> Ausgleichsflächen	schriftliche Zustimmung inkl. Unterschrift	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
Lageplan/Luftbild Ausgleichsmaßnahmen; shape Dateien	bis Maßstab 1:5.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Flächenabgrenzung	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
bei Ersatzaufforstung: Aufforstungsgenehmigung (§ 25 Abs. 1 LLG) bei Sukzession: Entlassung aus der Pflegepflicht (§ 27 Abs. 3 LLG)	jeweils für <u>alle</u> Flächen	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplan	bis Maßstab 1:5.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Flächenabgrenzung	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
bei Kommunalwald: grundsätzlich Gemeinderatsbeschluss zur Waldumwandlung / zu Ausgleichsmaßnahmen		<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Unterschrift

Seebach 28.01.25

(Ort, Datum)

Waldgenossenschaft
Seebach
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
77889 Seebach

(Unterschrift)

(In Druckbuchstaben inkl. Amtsbezeichnung / Funktion)

Hinweis

Sofern die Größe der Felder im Formular nicht ausreicht, fügen Sie bitte ergänzende Anlagen mit entsprechender Bezeichnung bei.

Datenschutz

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.